

## Stellungnahme zur Änderung der BioSt-NachV in Bezug auf den Einsatz von Altholz (Biomasse-Brennstoffe aus Abfällen) in Bestandsanlagen

Die mit der Änderungsverordnung angestoßene Verlängerung für Eigenerklärungen gem. § 3 Abs. 1 S. 2 BioSt-NachV ist erforderlich, da die sachlichen Gründe der Ausnahmeregelung (keine ausreichende Verfügbarkeit zugelassener Auditoren) über den 30.6.2022 hinaus fortbestehen. Allerdings muss zu einer rechtssicheren Zielerreichung unserer Auffassung nach auch die Frist des § 55 BioSt-NachV gleichlaufend verlängert werden. Zu beachten ist zudem, dass Brennstoff für das Jahr 2023 bereits im späten Herbst 2022 eingelagert wird, so dass fraglich sein kann, ob die vorgesehene Verlängerung zeitlich ausreichend bemessen ist.

Die verlängerte Übergangsfrist sollte zudem genutzt werden, um im Vollzug der BioSt-NachV aufgetretene Unsicherheiten durch eine ministerielle Klarstellung zu klären: So wird für den Einsatz von Abfall-Biomasse (Altholz) derzeit - wohl aus Unsicherheit über den Umfang der Nachweispflichten - seitens der Auditoren ein zertifizierter Nachhaltigkeitsnachweis (bis zur Schnittstelle „Anfallstelle des Abfalls“) verlangt. Eine derartige Pflicht ist aber weder in der BioSt-NachV noch in der (1:1 umgesetzten) Renewable-Energies-Directive (RED II<sup>1</sup>) hinterlegt. Diese Forderung der Auditoren nach Nachhaltigkeitsnachweisen widerspricht vielmehr der klaren Regelung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV. Wir bitten daher anlässlich des Änderungsverfahrens dringend um Klarstellung der Nachweistiefe für Abfall-Biomasse (Altholz). Wir erlauben uns, diese nachfolgend herzuleiten, zusammengefasst kommen wir zu folgendem Ergebnis:

- **Betreiber von Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1.1.2021), Biomasse-Brennstoff aus Abfall (Altholz) zur Stromerzeugung einsetzen, müssen keine Nachhaltigkeitsnachweise erbringen, vgl. § 3 Abs. 4 BioSt-NachV. Ihnen obliegt nur die Pflicht zum Nachweis der Registrierung der Anlage entsprechend den Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung oder Beantragung einer entsprechenden Registrierung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 BioSt-NachV.**
- **Zum Nachweis des Vorliegens von Biomasse-Brennstoff aus Abfall (und damit des Tatbestands des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV) darf daher auch kein Nachhaltigkeitsnachweis im Sinne der BioSt-NachV verlangt werden. Wie der Betreiber das Vorliegen von Biomasse-Brennstoff aus Abfall (und damit des Tatbestands des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV) nachweist, bleibt ihm überlassen. Ein Nachweis etwa über das Einsatzstofftagebuch oder eine Massenbilanz ist daher möglich und reicht bis zum Zweiterzeuger (Aufbereiter) zurück.**

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Im Einzelnen:

Wir erlauben uns, die Anhörung zur Änderungsverordnung zum Anlass zu nehmen, um eine in der Praxis dringend benötigte Klarstellung zur Anwendung der BioSt-NachV auf Biomasse-Brennstoff aus Abfall (Altholz) zu erbitten. Denn derzeit wird in der Praxis von einzelnen Auditoren aus Unsicherheit eine volle Nachhaltigkeitszertifizierung verlangt, um das Vorliegen von Abfall (und damit der Ausnahme des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV) nachzuweisen. Diese Forderung ist unserer Rechtsauffassung nach contra legem. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 5.5.2021 darauf hingewiesen, dass unserer Meinung nach keine ausreichend klare Regelung zum Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 4 und 5 BioSt-NachV für Altholz gegeben ist; leider hat sich dies in der Praxis nun bestätigt und wir bitten dringend um einen klarstellenden ministeriellen Hinweis zum Pflichtenumfang.

#### **1. Pflichtenumfang für den Einsatz von Altholz zur Stromerzeugung in Bestandsanlagen nach § 3 Abs. 4 BioSt-NachV**

Eine Klarstellung vorab: Gegenstand der weiteren Ausführungen sind Bestandsanlagen zur Altholzverbrennung, da der Kraftwerkspark für Altholz im Wesentlichen vor dem 1.1.2021 in Betrieb genommen wurde.<sup>2</sup>

Nach BioSt-NachV und der insoweit 1:1 umgesetzten RED II besteht für den Einsatz der Biomasse-Brennstoffe aus Abfall (Altholz) in Bestandsanlagen keine Pflicht, einen Nachhaltigkeitsnachweis zu führen. Einen solchen zu verlangen, wäre contra legem. Denn aufbereitetes Altholz, das zur Stromerzeugung in Bestandsanlagen eingesetzt wird, ist ein Biomasse-Brennstoff aus Abfällen.

Der Pflichtenumfang für den Einsatz von Altholz bestimmt sich daher nach § 3 Abs. 4 S. 1 BioSt-NachV. Dieser regelt:

*Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe anzuwenden, die aus Abfällen oder aus Reststoffen hergestellt worden sind, es sei denn, diese stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.*

Altholz, also Abfall-Holz, ist kein Biomasse-Brennstoff aus der Forstwirtschaft; die Rückausnahme des Halbsatzes 2 greift also nicht, dies dürfte unstrittig sein. Wir regen dennoch zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten an, diese Klarstellung in einem

---

<sup>2</sup> Für „Neuanlagen“, also Anlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 1.1.2021, gelten abweichende Nachweispflichten, denn diese haben einen Nachweis über die Treibhausgaseinsparungen zu führen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 6 Abs. 2 BioSt-NachV. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf diese Anlagen, sondern ausschließlich auf Altanlagen, also solche mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1.1.2021. Die Treibhausgasminderungsangaben des § 6 BioSt-NachV sind daher nicht Gegenstand der weiteren Betrachtung und tauchen in der Liste der Nachweispflichten im Weiteren nicht auf.

Vollzugshinweis oder durch eine Konkretisierung des Verordnungstextes vorzunehmen. Vorschlag wäre die Ergänzung eines Unmittelbarkeitskriteriums in Halbsatz 2, so dass Folgenutzungen (etwa Altholz) bereits dem Wortlaut nach ausdrücklich ausgeschlossen wären. Änderungsvorschlag (fett):

*Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe anzuwenden, die aus Abfällen oder aus Reststoffen hergestellt worden sind, es sei denn, diese stammen **unmittelbar** aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.*

Altholz ist also ein Biomasse-Brennstoff aus Abfall gem. § 3 Abs. 4 S. 1 HS 1 BioSt-NachV. Dies hat folgende Konsequenzen für den Nachweiskatalog des § 3 Abs. 1 BioSt-NachV:

#### **1.1 Anforderungen für die Vergütung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 BioSt-NachV (Nachhaltigkeitsnachweis): Nicht anwendbar auf Altholz gem. § 3 Abs. 4 S. 1 HS 1 BioSt-NachV**

Für Altholz findet § 3 Abs. 4 S. 1 Halbsatz 1 BioSt-NachV Anwendung. Dieser bestimmt, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BioSt-NachV nicht anzuwenden sind. Der Wortlaut ist eindeutig und Grenze der Auslegung.

Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BioSt-NachV, die für Altholz also nicht gelten, sind die Nachhaltigkeitskriterien der § 4 und § 5 BioSt-NachV (die dann mittels Nachhaltigkeitsnachweis gem. §§ 7 ff. BioSt-NachV zu belegen wären). Diese Nachhaltigkeitsanforderungen gelten nach dem klaren Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BioSt-NachV also nicht für Altholz.

Diese Nichtanwendbarkeit der Nachhaltigkeitsnachweise für Abfallbiomasse wird auch in der Begründung des Referentenentwurfes vom 30.3.2021 (S. 91 zu § 3) bestätigt [Hervorhebung nicht im Original]:

*In Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 werden in Absatz 4 [...] **Biomasse-Brennstoffe, die aus Abfall oder Reststoffen hergestellt sind, von den Anforderungen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien entbunden, es sei denn, sie stammen aus der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft oder aus Aquakulturen.***

Diese Ausnahme von den Nachhaltigkeitsanforderungen für Abfälle entspricht im übrigen auch den europäischen Vorgaben des Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 2 RED II, der nur die Pflicht zur Treibhausgaseinsparung<sup>3</sup> festlegt [Hervorhebung nicht im Original]:

<sup>3</sup> Diese Pflicht betrifft Neuanlagen, nicht aber Bestandsanlagen, siehe oben Fn. 2.

*Aus Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei, hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe müssen jedoch lediglich die in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllen, um für die in Buchstabe a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt zu werden. Dieser Unterabsatz gilt auch für Abfälle und Reststoffe, die vor ihrer Weiterverarbeitung zu Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zuerst zu einem anderen Produkt verarbeitet werden.*

Anmerkung: Die im vorgenannten Auszug in Bezug genommenen Pflicht zur Minderung von Treibhausgasen (Art. 29 Abs. 10 RED II) ist in § 6 BioSt-NachV umgesetzt. Diese Anforderungen zur Minderung von Treibhausgasen gelten indes nur für Neuanlagen, die nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind (vgl. einleitende Klarstellung und Fn. 2).

Diese klar aus dem Wortlaut der BioStNachV sowie der RED II ableitbare Rechtsfolge, dass für die Abfallbiomasse Altholz keine Pflicht zu Nachhaltigkeitsnachweisen besteht, bedarf angesichts der erheblichen Verunsicherung der Branche und der Auditoren eines klarstellenden ministeriellen Hinweises.

## **1.2 Anforderungen für die Vergütung, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BioSt-NachV (Treibhausgaseinsparung): Nicht einschlägig**

Die Anforderung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BioSt-NachV regelt flüssige Biobrennstoffe und ist daher für Altholz nicht einschlägig.

## **1.3 Anforderungen für die Vergütung, § 3 Abs. 1 Nr. 3 BioSt-NachV (Treibhausminderung): Nicht einschlägig bei Bestandsanlagen**

Für Bestandsanlagen, die Abfall-Biomasse (Altholz) einsetzen, gibt es keine einzuhaltenden Kriterien zur Treibhausgaseinsparung (zur Beschränkung dieser Stellungnahme auf Bestandsanlagen siehe einleitende Klarstellung und Fn. 2).

## **1.4 Anforderung für die Vergütung, § 3 Abs. 1 Nr. 4 BioSt-NachV (Marktstammdatenregister): Anwendbar**

Anlagen, die Altholz einsetzen, müssen die Anforderung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BioSt-NachV erfüllen. Von dieser Pflicht nimmt die Regelung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV Anlagen auf Basis von Biomasse-Brennstoffen aus Abfall nicht aus.

Die Betreiber müssen die Anlage daher entsprechend den Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung registrieren bzw. eine entsprechende Registrierung beantragt haben und dies gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BioSt-NachV nachweisen.

Damit wird zugleich das Inbetriebnahmedatum nachgewiesen, so dass nachvollziehbar ist, ob es sich um eine Bestandsanlage handelt (oder eine Anlage, die den Treibhausgasnachweis zu führen hat, weil sie nach dem 1.1.2021 in Betrieb genommen wurde).

**Fazit:** Für den Einsatz von Altholz in Bestandsanlagen sind keine Nachhaltigkeits-nachweise erforderlich und es bestehen keine Vorgaben zu Treibhausgaseinsparungen. Es muss lediglich eine Registrierung im Marktstammdatenregister vorliegen / beantragt sein. Dies folgt aus § 3 Abs. 4 BioSt-NachV und § 29 Abs. 1 Unterabsatz 2 RED II.

## 1.5 Vollzug der BioSt-NachV: Forderung von Nachhaltigkeitsnachweisen contra legem

Im Vollzug der BioSt-NachV bestehen indes dennoch derzeit erhebliche Unklarheiten, welcher Pflichtenumfang für Biomasse-Brennstoffe aus Abfällen besteht. Die Zertifizierer sind verunsichert, ihre Checklisten bilden den Fall der Brennstoff-Biomasse Altholz nicht ab. Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, werden nach übereinstimmenden Berichten aus der Praxis daher auch für Biomasse-Brennstoffe aus Abfällen zertifizierte Nachhaltigkeitsnachweise verlangt (konkret: Nachweise nach §§ 7 ff. BioSt-NachV). Hierzu werden Eigenerklärungen verlangt – diese ersetzen jedoch lediglich (zeitweise) den Nachhaltigkeitsnachweis nach §§ 4-6 BioStNachV: Ist aber ein Nachweis nach §§ 4-6 BioSt-NachV nicht erforderlich (wie im Fall des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV), ist auch eine Eigenerklärung nicht nur entbehrlich, sondern unzulässig.

Denn eine Verpflichtung zu Nachhaltigkeitsnachweisen / Eigenerklärungen für Biomasse aus Abfällen im Falle des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV ist unserer Auffassung nach contra legem und widerspricht dem Wortlaut von § 3 Abs. 4 BioSt-NachV bzw. Art. 29 Abs. 1 UA 2 RED II. Verlangt werden kann nur der Nachweis der Eintragung (oder deren Beantragung) in Marktstammdatenregister, § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Nr. 2 BioSt-NachV.

Ein klarstellender Hinweis zum Pflichtenumfang bei Biomasse-Brennstoffen aus Abfall ist daher unserer Einschätzung nach dringend erforderlich.

## 2. Nachweis des Vorliegens des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV (Abfall-Nachweis)

Im Kontext der Abfallregelung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV möchten wir zur Abrundung die unserer Auffassung nach zulässige (und über die Verweiskette der BioSt-NachV hinterlegte) Nachweisform und Nachweistiefe für das Vorliegen von Biomasse-Brennstoffen aus Abfällen darstellen. Wünschenswert wäre, dass sich Art und Tiefe des zu führenden Nachweises in

dem erbetenen Klarstellungshinweis zum Pflichtenumfang wiederfindet, um Klarheit in die verunsicherte Wertschöpfungskette in einer aufgeheizten Rohstoffsituation mit überlasteten Zertifizierern zu bringen.

Um die Rechtsfolgen des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV eintreten zu lassen, muss der Tatbestand des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV erfüllt sein. Es muss sich also um einen Biomasse-Brennstoff aus Abfällen handeln. Wie der Nachweis zu führen ist, dass es sich um Biomasse-Brennstoffe aus Abfall handelt, ergibt sich gem. Verweis der BioSt-NachV auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz aus dem Abfallrecht, dazu unten unter 2.1. Es ist daher ein abfallrechtlicher Nachweis zu führen, der bis zum Zweiterzeuger (also dem Aufbereiter der Abfälle) zurück reicht, dazu 2.2.

## 2.1. Art des Nachweises für Biomasse-Brennstoffe aus Abfällen nach Abfallrecht

Wie der Betreiber einer Anlage den Einsatz von Biomasse-Brennstoffen aus Abfällen nachweisen muss, legt die BioSt-NachV nicht fest.

Streng genommen muss der Betreiber den Abfallnachweis, also das Eingreifen des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV, wohl auch gar nicht führen (sondern nur den Nachweis bzgl. des Marktstammdatenregisters). Damit der Pflichtenumfang aber klar ist (und ein Anspruch auf EEG-Vergütung bzw. die Anwendung des Emissionsfaktors Null im EU-ETS nicht gefährdet wird), werden in der Praxis aber wohl dennoch Nachweise des Ausnahme-tatbestandes und damit des Einsatzes von Biomasse-Brennstoffen aus Abfällen erstellt werden. Die Betreiber der Anlagen haben ein veritables Eigeninteresse an einer rechtssicheren Einstufung ihrer Brennstoffe.

Es wäre dabei aber geradezu eine Pervertierung der BioSt-NachV, für den Nachweis des Ausnahmetatbestandes (also das Vorliegen von Abfall) einen Nachhaltigkeitsnachweis (also eine Zertifizierung im Sinne der §§ 10 ff. BioSt-NachV) zu verlangen. Denn dass ein solcher Nachhaltigkeitsnachweis nicht erforderlich ist, ist ja gerade die Rechtsfolge der Ausnahmeregelung (§ 3 Abs. 4 besagt, dass § 3 Abs. 1 Nr. 1 und damit die Nachhaltigkeitsanforderungen des § 5 nicht anzuwenden sind).

Da § 2 Abs. 2 BioSt-NachV für die Definition von Abfall (im Sinne der BioSt-NachV und daher auch zur Auslegung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV) auf § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verweist, können unserer Rechtsauffassung nach zum Nachweis der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV die abfallrechtlichen Nachweisführungen Anwendung finden. Denkbar ist unserer Einschätzung nach daher ein Nachweis über das Einsatzstofftagebuch oder eine Massenbilanz des Altholz als Brennstoff einsetzenden Betriebes oder die Bestätigung des Vorliegen eines Biomasse-Brennstoffs durch Angabe der Abfallschlüsselnummern durch den anliefernden Altholzaufbereiter (dazu sogleich unter 2.2).

## 2.2 Bezugspunkt des Nachweises für Biomasse-Brennstoffe aus Abfällen: Zweiterzeuger

Relevanter Bezugspunkt für die individuellen Abfallnachweise (siehe 2.1) in der Lieferkette ist der Altholzaufbereiter als Zweiterzeuger und nicht etwa der Abfallerzeuger oder Einsammler:

Die Regelungen der BioSt-NachV zu Schnittstellen sind mangels Pflicht zum zertifizierten Nachhaltigkeitsnachweis (s. oben unter 1.) nicht einschlägig. Daher ist der Nachweis des Einsatzes von Abfallbiomasse nicht bis zu den Betrieben oder Privathaushalten zurück zu führen, bei denen die Abfälle anfallen (denn auch die Schnittstelle gem. § 2 Abs. 29 Nr. 1b BioSt-NachV ist bei Abfall-Biomasse gem. § 3 Abs. 4 BioSt-NachV mangels erforderlichen Nachhaltigkeitsnachweises nicht einschlägig).

Vielmehr gilt für den Nachweis der Abfalleigenschaft das Abfallrecht: Denn § 2 Abs. 2 BioSt-NachV verweist auf § 3 Abs. 1 KrWG. Nach § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 8 KrWG jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

Im Falle des Einsatzes von Altholz wird durch den Aufbereiter eine im Sinne des § 3 Abs. 8 KrWG relevante Veränderung der Beschaffenheit der Althölzer vorgenommen. Diese Behandlung führt auch zu einer Änderung der Abfallschlüsselnummern (etwa AVV 1912 - Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen).

Der Altholzaufbereiter ist daher Zweiterzeuger im Sinne des § 3 Abs. 8 KrWG und damit relevanter Bezugspunkt für den Nachweis des Einsatzes von Abfallbiomasse durch den Betreiber einer Verbrennungsanlage.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es wenig praktikabel wäre, die Abfallbiomasse Altholz bis zur Schnittstelle des § 2 Abs. 29 BioSt-NachV zu zertifizieren – denn nach § 2 Abs. 29 Nr. 1 a wären dies „Betriebe oder Privathaushalte, bei denen die Abfälle anfallen“. Bei Bau- und Abbruchabfällen erforderte das eine Rückverfolgung des aufbereiteten Altholzes bis zur einzelnen Baustelle. Das wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand verbunden, sondern auch ohne jede inhaltliche Aussagekraft – und damit wohl auch durch den Zweck der BioSt-NachV bzw. der RED II nicht gedeckt.

### 3. Praktische Relevanz der erbetenen Klarstellung zu § 3 Abs. 4 BioSt-NachV

Abschließend möchten wir noch einmal die praktische Relevanz der erbetenen Klarstellung näher hervorheben:

Die Verunsicherung der Wertschöpfungskette durch die Forderungen einzelner Auditoren nach Nachhaltigkeitsnachweisen führt aktuell dazu, dass geschlossene Energiekreisläufe in Frage gestellt werden (indem der Ersatz von nicht-recyclingfähigem Altholz durch andere Brennstoffe geprüft wird). Zudem wird die europäische Wettbewerbsfähigkeit der Holzwerkstoffindustrie mit ihren abfallbasierten Energieanlagen verzerrt (was gerade angesichts der drohenden Rezession von Bedeutung ist).

Schließlich ist ein Abfluss der Abfallbiomasse Holz ins europäische Ausland zu erwarten: Angesichts der im Vollzug der BioSt-NachV aufgetretenen Verunsicherungen in Bezug auf den Biomasse-Brennstoff Altholz ist zu befürchten, dass Sammelstellen das Altholz eher unsertifiziert in das europäische Ausland exportieren (in dem aktuell keine Nachhaltigkeitsanforderungen gestellt werden) als es im Inland zertifiziert abzugeben. Denn der Aufwand zur Zertifizierung durch die gesamte Wertschöpfungskette ist hoch, daher ist zu erwarten, dass sich insbesondere Containerdienste gegebenenfalls dem komplexen Nachweissystem der BioSt-NachV durch Export des Brennmaterials ins Ausland (in dem gem. RED II keine Nachhaltigkeitsanforderungen gestellt werden) entziehen. Dies wäre mit Blick auf den durch den Krieg in der Ukraine zusätzlich angespannten Rohstoffmarkt in Deutschland besonders kritisch und wäre auch mit Blick auf idealerweise regionale Wertschöpfungsketten kontraproduktiv.

Da unserer Rechtsauffassung nach gar keine Nachhaltigkeitsnachweise in Bezug auf den Biomasse-Brennstoff Altholz gefordert werden dürfen und zudem die Nachfrage nach Altholz als Brennstoff im Inland das Angebot übersteigt, wäre ein derartiger Exportsog dramatisch. Diese in der Praxis zu befürchtenden Folgen sind indes nicht sachlich begründet, denn eine Pflicht zum Führen eines Nachhaltigkeitsnachweises besteht nach der europarechtskonformen Rechtslage des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV nicht.

Um die Brisanz der Thematik zu verdeutlichen, möchten wir auf die Relevanz der BioSt-NachV auch außerhalb der EEG-Vergütung (die für die wenigsten Altholz-Bestandsanlagen noch greift bzw. in der aktuellen Strompreissituation ohnehin kaum Relevanz hat) erläutern: Die BioSt-NachV regelt gem. § 1 Anforderungen den Anspruch auf EEG-Förderung für Strom auch aus festen Biomasse-Brennstoffen (wie Altholz).

Die Relevanz der Verordnung geht jedoch darüber hinaus, da die Anwendung des Emissionsfaktors Null für Biomasse-Brennstoffe gem. Erneuerbarer-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) hierauf referenzieren wird.<sup>4</sup>

Aktuell erarbeitet die Europäische Kommission eine Guidance zur künftigen Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen im EU-Emissionshandel.<sup>5</sup> Dieser sollte durch die Anwendung der BioSt-NachV in Bezug auf die Abfallbiomasse Altholz nicht vorgegriffen werden, sollen keine Wettbewerbsnachteile entstehen bzw. ein Exportsog verursacht werden. Der Leitfaden von DEHSt / UBA führt insoweit aus<sup>6</sup>: „Da im Moment noch nicht alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und ferner noch Einzelfragen zur Nachweisführung für die einzelnen Biomassekategorien geklärt werden müssen, gelten die genehmigten Überwachungspläne zunächst unverändert fort“.

Eine einheitliche europäische Auslegung der Vorgaben der RED II in Bezug auf Biomasse-Brennstoffe hinsichtlich des EUTS ist daher dringend erforderlich. Da die nationale Regelung der BioSt-NachV Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 2 RED II 1:1 umsetzt, sollte diese europäische Auslegung abgewartet werden.

---

<sup>4</sup> Der Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen für die 4. Handelsperiode (2021-2030) des europäischen Emissionshandels der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) und des Umweltbundesamtes führt auf S. 67 bereits vorgegrifflich aus: „Wie bereits bislang im Bereich der flüssigen Biokraft- und Brennstoffe sollen dabei auch für feste und gasförmige Biomassebrennstoffe im Emissionshandelssystem die Nachweise der BioSt-NachVO und BioKraft-NachVO genutzt werden können“.

<sup>5</sup> Laut DEHSt-UBA-Leitfaden (Fn. 2), S. 67.

<sup>6</sup> DEHST-UBA-Leitfaden (Fn. 2), S. 67.